

Kurztitel

Gemeinsame Versteuerung mehrerer Pensionen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 55/2001 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 384/2001

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.11.2001

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text

§ 3. (1) Die gemeinsame Versteuerung hat jene bezugsauszahlende Stelle vorzunehmen, die den höheren steuerpflichtigen Bezug auszahlt.

(2) Abweichend von Abs. 1 hat bei Vorliegen von Bezügen aus einer gesetzlichen Unfallversorgung oder von Bezügen und Vorteilen aus inländischen Pensionskassen die gemeinsame Versteuerung immer von jener Stelle zu erfolgen, die eine Pension oder einen Vorteil aus einem früheren Dienstverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 oder 2 auszahlt. Bei mehreren derartigen Bezügen hat die gemeinsame Versteuerung jene bezugsauszahlende Stelle vorzunehmen, die den höheren steuerpflichtigen Bezug auszahlt.